Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/5/25 2001/15/0019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2004

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162;

Rechtssatz

§ 162 BAO stellt auf eine konkrete Steuerpflicht des Empfängers der abgesetzten Beträge nicht ab.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150019.X02

Im RIS seit

09.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at